



**Freunde der Musik am Münster e.V.**  
Dr. Franz-Josef Paefgen, 1. Vorsitzender  
Michaela Mirlach-Geyer, 2. Vorsitzende  
info@orgelmusik-ingolstadt.de  
www.orgelmusik-ingolstadt.de

Stand: 16. Juni 2020

## *Corona-Pandemie: Schutz- und Hygienekonzept Kulturelle Veranstaltung – Matineen am Samstag*

*Dieses Konzept orientiert sich*

- 1. am ökumenischen, von den Diözesen und der Landeskirche gemeinsam getragenen Schutzkonzept für Gottesdienste.*
- 2. an der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wissenschaft und Kunst vom 15. Juni 2020, Az. K.2 – M4635/27/37*

### **Aufnahmekapazität, Festlegung der Plätze, Ein- und Ausgang**

Es wird das Konzept des Bistum Eichstätts bzw. der Kirchen (Franziskanerkirche und Liebfrauenmünster) übernommen. Kriterium ist die Einhaltung des notwendigen Mindestabstands von mindestens 2m zwischen zwei Personen. Dies wird durch entsprechende Belegung von Kirchenbänken (nur jede 2./3. Reihe) sichergestellt.

Familienmitglieder in gemeinsamer Wohnung sind zum Einhalten der Abstandsregel nicht verpflichtet.

Gemäß dieser Festlegung werden alle Plätze markiert, nummeriert und ein Sitzplan erstellt, der z. Bsp. beim Onlinekartenkauf über Ticket-Regional ersichtlich ist.

Weitere Informationen siehe:

<https://www.bistum-eichstaett.de/fileadmin/Corona/schutzkonzept-gottesdienste.pdf>

### **Hygiene-Ausrüstung**

Desinfektionsmittel (für Besucher am Eingang der Kirche und zur anschließenden Reinigung der Bänke nach dem Konzert) sowie Einweghandschuhe für die Ordner, werden vom Verein der Freunde der Musik am Münster e.V. zur Verfügung gestellt.

## Konzertbesucher:

- Die Ticketausstellung erfolgt ausschließlich mit Zuordnung von festen Sitzplatznummern sowie personalisiert. Name und Kontaktdaten werden (bei Sitzplatzvergabe sitzplatzbezogen) für die Dauer von vier Wochen gespeichert. Die Tickets können ausschließlich über die Website „Ticket Regional“ erworben werden bzw. an den freigeschalteten Vorverkaufsstellen von Ticket Regional. Ticket Regional nimmt alle Kontaktdaten der Besucher auf.
- Eine Tages- oder Abendkasse gibt es nicht.
- Die maximale Belegung beträgt
  - am Samstag, 20. Juni 2020: maximal 50 Personen
  - ab Samstag, 27. Juni 2020: maximal 100 Personen
- Der Konzertbesuch ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf Covid-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, respiratorische und infektiöse Atemwegsprobleme oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an Covid-19-Erkrankten gehabt haben oder sich im selben Raum wie ein bestätigter Covid-19-Fall aufgehalten haben“
- Die "Maskenpflicht" gilt für Personen ab dem sechsten Geburtstag. Jüngere Kinder müssen keine Maske tragen.
- Besucher, die während des Konzertes Symptome entwickeln, müssen die Franziskanerbasilika oder das Liebfrauenmünster umgehend verlassen und dürfen das Konzert nicht länger besuchen. Bitte denken Sie als Konzertbesucher daran, den Verein der *Freunde der Musik am Münster* zu verständigen, falls Sie innerhalb der kommenden zwei Wochen positiv auf COVID-19 getestet werden sollten.

## Musiker

- Es wird im geschlossenen Kirchenraum gewährleistet, dass zwischen den Musizierenden selbst ein Mindestabstand von 2 Metern, bei Bläsern von 3 Metern und zwischen den Musizierenden und dem Publikum ein Mindestabstand von 5 Metern eingehalten wird.
- Bei Blechbläsern: das entstehende Kondensat darf nicht ausgeblasen oder in die Luft ausgetropft werden.
- 
- Der Veranstalter schult und informiert Mitwirkende über den richtigen Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen und allgemeine Hygienevorschriften.
- Mitwirkende mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere dürfen nicht am Konzert teilnehmen.

## **Einlass / Einlasskontrolle**

- Die Eingangspforte ist geöffnet, damit niemand beim Eintreten einen Türgriff berühren muss.
- Die Kontrolle am Eingang stellt sicher, dass die Regeln eingehalten werden und erfolgt durch eine oder mehrere geeignete Person(en) als Ordner(in), die keiner Risikogruppe angehören dürfen und einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen.
- Der/die Ordner kontrollieren beim Eintritt der Konzertbesucher die Einhaltung der Abstandsregeln und dass ein Mund-Nasenschutz getragen wird.
- Die Plätze sind so angelegt, dass niemand aufstehen muss, um einen anderen in die Bank zu lassen.

## **Während des Konzertes**

Ein Ordner am Ein-/Ausgang kontrolliert, dass keine weiteren nicht registrierten Personen die Kirche betreten.

## **Verlassen der Kirche**

Nach Konzertende verlassen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Kirche reihenweise geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangspforte, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

Die Konzertbesucher werden darauf hingewiesen, dass vor der Kirche keine Ansammlungen gebildet werden dürfen und die Abstandsregeln einzuhalten sind. Ordner achten darauf „Versammlungen“ vor dem Portal zu verhindern.

## **Reinigung der Bankreihen**

Nach dem Konzert werden die Bankreihen gründlich von den Ordnern gereinigt.

## **Abschließende Hinweise für Konzertbesucher**

Während der gesamten Konzertdauer sind wir als Veranstalter außerdem dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass ein ständiger Luftaustausch stattfindet. Es ist deshalb mit **Zugluft** zu rechnen!

Ferner kommt hinzu, dass für die Besucherinnen und Besucher **keine** Möglichkeit besteht, in der direkten Umgebung **Toiletten** aufzusuchen. Wir verweisen sie diesbezüglich auf die Toiletten in der Tiefgarage am Münster (Bergbräustraße) oder die öffentliche Toilette in der Schrankenstraße.

## ANHANG – WEITER INFORMATIONEN

Grundlage: Bayerisches Ministerialblatt – BayMBl. 2020 Nr. 334 vom 12. Juni 2020

### **Verordnung zur Änderung der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

#### **Auszug:**

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Konzerthäusern, auf sonstigen Bühnen und im Freien sowie die dafür notwendigen Proben und anderen Vorbereitungsarbeiten sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern, also Besuchern und Mitwirkenden, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten; Chorgesang im Bereich der Laienmusik ist unzulässig.
2. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 sind in geschlossenen Räumen höchstens 50 und unter freiem Himmel höchstens 100 Besucher zugelassen.
3. Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.
5. Für die Mitwirkenden gilt in geschlossenen Räumen, in denen sich auch Besucher aufhalten oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht; dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält.
6. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; soweit ein von den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachtes Rahmenkonzept besteht, ist dieses zugrunde zu legen.

#### **NEUERUNG:**

Ab dem 15. Juni 2020 sind kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Konzerthäusern, auf sonstigen Bühnen und im Freien sowie die dafür notwendigen Proben und anderen Vorbereitungsarbeiten unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bis zu 50 Gäste in geschlossenen Räumen, bis zu 100 Gäste im Freien) und unter Zugrundelegung des entsprechenden Rahmenkonzepts der Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege wieder möglich.

- Ab dem 15. Juni 2020 sind kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Konzerthäusern, auf sonstigen Bühnen und im Freien sowie die dafür notwendigen Proben und anderen Vorbereitungsarbeiten unter den folgenden Voraussetzungen wieder möglich:
  1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass grundsätzlich zwischen allen Teilnehmern, also Besuchern und Mitwirkenden, die im Verhältnis zueinander nicht zu dem in § 2 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister und Angehörige eines weiteren Hausstandes) gehören, ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann; bei Einsatz von Blasinstrumenten und bei Gesang ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten; Chorgesang im Bereich der Laienmusik ist unzulässig.
  2. Unter Beachtung der Anforderungen nach Nr. 1 sind in geschlossenen Räumen höchstens 50 und unter freiem Himmel höchstens 100 Besucher zugelassen.
  3. Für die Besucher gilt in geschlossenen Räumen Maskenpflicht.
  4. Für die Mitwirkenden gilt in geschlossenen Räumen, in denen sich auch Besucher aufhalten oder der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, Maskenpflicht; dies gilt nicht, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt oder wenn der Mitwirkende einen festen Platz eingenommen hat und den Mindestabstand einhält.
  5. Der Veranstalter hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; soweit ein von den Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachtes Rahmenkonzept besteht, ist dieses zugrunde zu legen.
  6. Für gastronomische Angebote gelten die allgemeinen Voraussetzungen des Gastronomiebetriebs (vgl. FAQ "Was gilt für die Gastronomie?").

Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen unter freiem Himmel können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist

Weitere Informationen finden Sie auf der [Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst](#).

## **Bericht aus der Kabinettsitzung vom 16. Juni 2020**

16. Juni 2020

### **5. Kunst und Kultur**

Kunst- und Kultur sind Vorreiter für die weiteren Öffnungsschritte im gesamten Veranstaltungsbereich.

Seit 15. Juni sind erstmals wieder Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich mit bis zu 50 Gästen in Innenräumen und mit bis zu 100 Gästen im Freien möglich.

Ab 22. Juni 2020 werden diese Personenhöchstzahlen erweitert:

Veranstaltungen im Kunst- und Kulturbereich werden mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit bis zu 100 Besuchern in Innenräumen und mit bis zu 200 Besuchern im Freien möglich sein.

Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt unverändert.

Der Chorgesang im Bereich der Laienmusik wird ab 22. Juni 2020 wieder zugelassen. Voraussetzung ist ein Mindestabstand der Beteiligten von 2 m, regelmäßige Lüftungsintervalle und eine Begrenzung der Probendauer.

Das Wissenschaftsministerium wird in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium ein entsprechendes Hygienekonzept entwickeln und veröffentlichen.